

Zonenplan

Weyermannshaus-Ost

Geringfügige Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Der Zonenplan beinhaltet: Änderung des Bauklassenplans vom 06. Dezember 1987 Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans

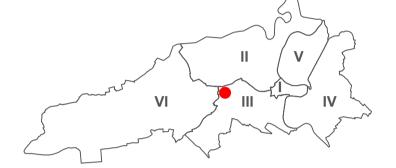
vom 30. November 1995



Datum 01.05.2023 Massstab 1:2000

Stadtplaner Mark Werren M. aurr

1050 x 742.5 mm PC / VectorWorks Plangrundlagen AV © Geoinformation Stadt Bern / Stand 20.05.2020 KGL-Nr. 4265 4265_ZP_WeyOst_BHP_20230501-Auflage.vwx



Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage: Publikation im Anzeiger Region Bern: Publikation im Amtsblatt: Einsprachen: Einspracheverhandlung:

Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen: Beschlossen durch den Gemeinderat:

Namens der Stadt Bern:

Publikation nach Art. 122 Abs. 8 BauV:

Der Stadtpräsident Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin Dr. Claudia Mannhart

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Dr. Claudia Mannhart

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Stadt Bern Stadtplanungsamt Zieglerstrasse 62 Postfach 3001 Bern

Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Telefon 031 321 70 10 stadtplanungsamt@bern.ch www.bern.ch/stadtplanung

Zonenplanvorschriften Weyermannshaus-Ost

Alle Änderungen gegenüber dem Zonenplan Plan Nr. 1375/1 vom 25.01.2010 sind rot geschrieben.

Die Vorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet (Wirkungsbereich).

Art. 2 Dienstleistungszone D

1 In der Dienstleistungszone gilt Artikel 22 BO.06.

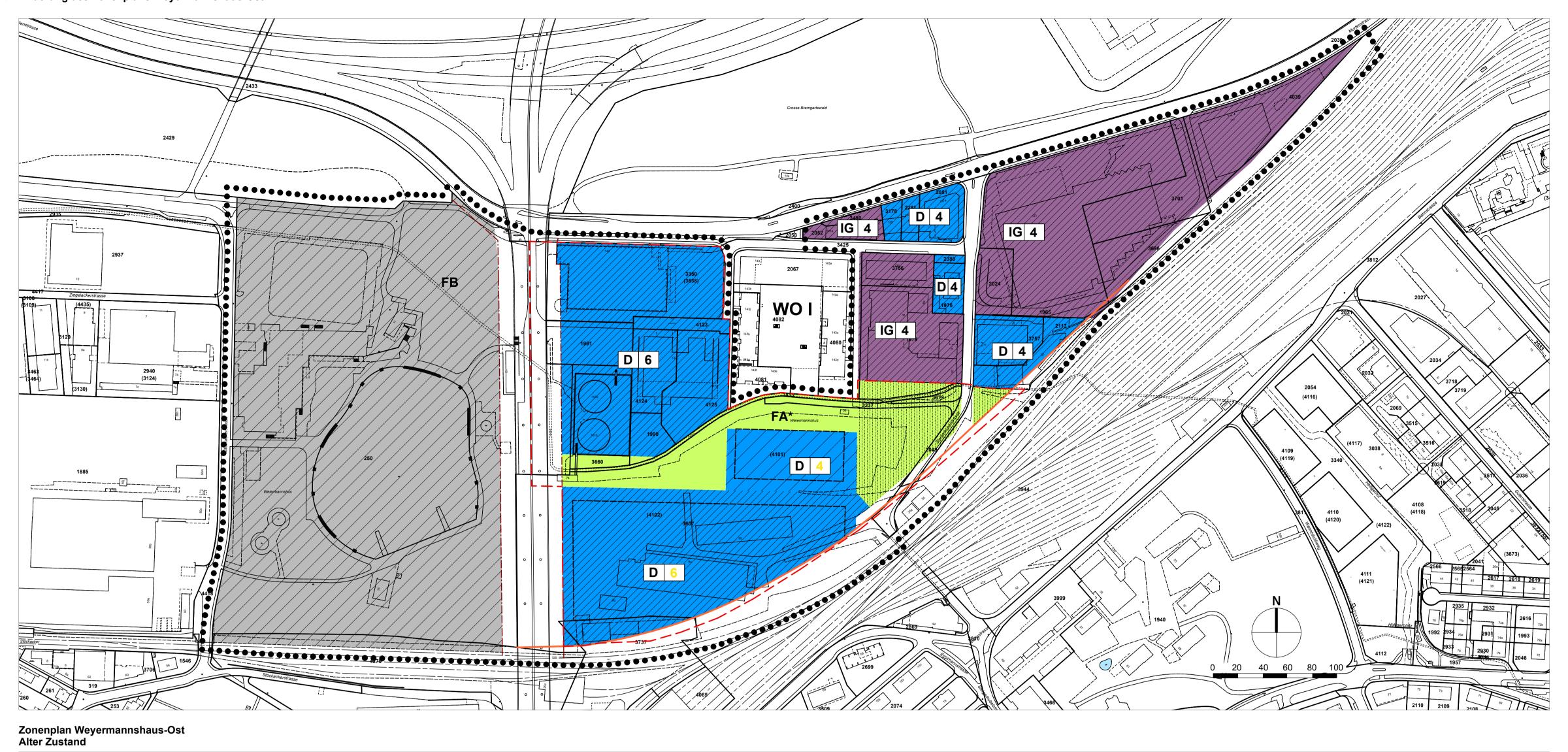
2 Betriebe mit erheblichen Immissionen wie üble Gerüche, Erschütterungen oder Schwerverkehr mit Lastwagen, sind ausgeschlossen.

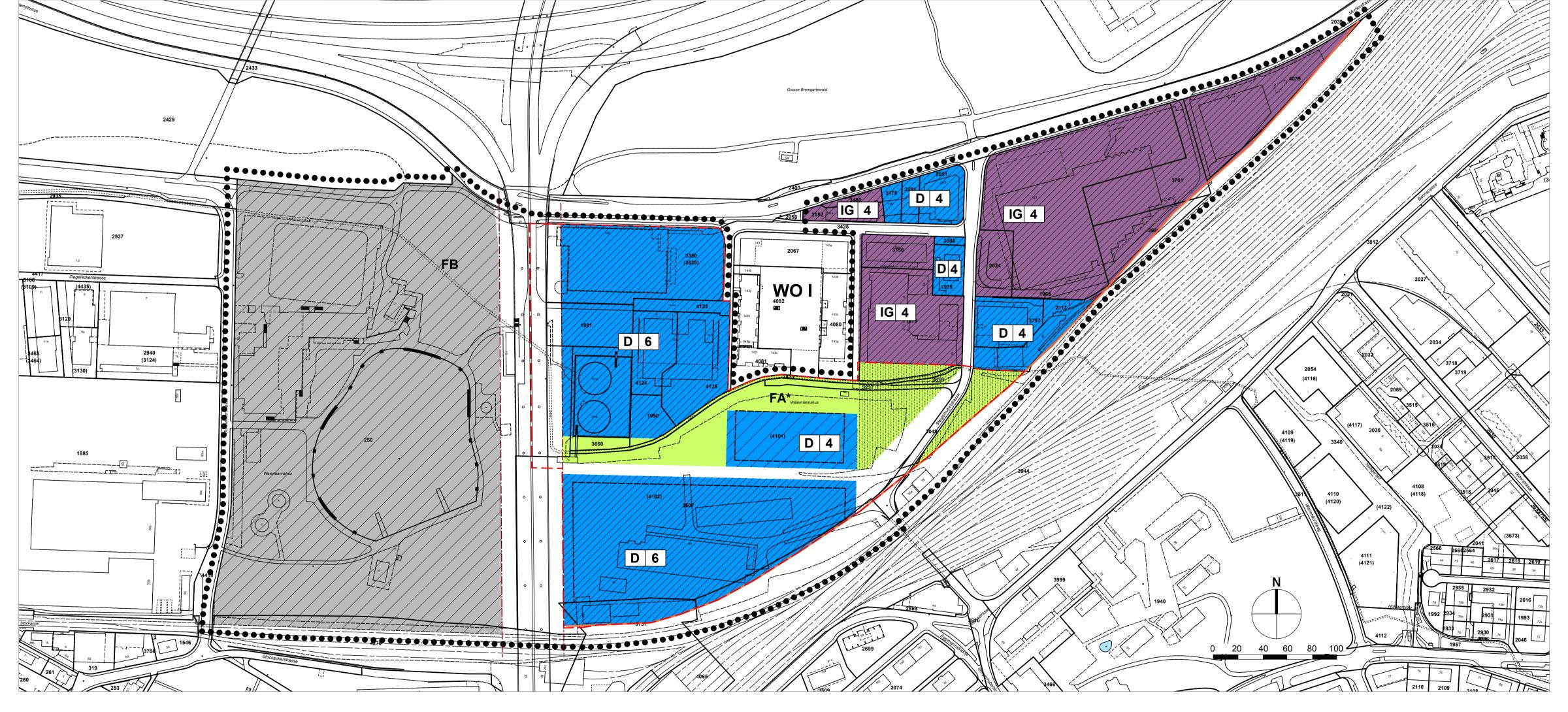
3 Für Dienstleistungsnutzungen der Parzellen Gbbl.-Nrn. 3/1991, 3/3660 und 6/250 (westlich der UeO Weyermannshaus-Ost I) hat die Erschliessung von Westen her zu erfolgen.

Art. 3 Industrie- und Gewerbezone IG

In der Industrie- und Gewerbezone gilt Artikel 23 BO.06.

Änderung des Zonenplans Weyermannshaus-Ost





1 Es gelten die im Plan bezeichneten Bauklassen 4 und 6 gemäss Artikel 58 BO.06. 2 Für die Dienstleistungszone südlich der Freifläche FA* gilt das Nutzungsmass gemäss der UeO Weyermannshaus-Ost III.

Art. 5 Freifläche FA* 1 In der Freifläche FA* gilt Artikel 24 BO.06.

Weyermannshaus-Ost III gestattet.

2 Gestattet sind Quartier- und Erholungsnutzungen. Sie gilt als Kinderspielplatz und Spielfläche nach Art. 45 und 46 BauV für Wohnnutzung in benachbarten Dienstleistungszonen.

3 Für die Zone FA* erlässt der Gemeinderat ein Gestaltungskonzept. Der Stadtbach ist möglichst offen und naturnah zu führen. 4 Im gemäss Plan bezeichneten Bereich sind Anlieferung, Einstellhallen inklusive Zufahrt, Parkplätze sowie eine Passerelle für den Fuss- und Veloverkehr und in der gesamten Freifläche FA* die Erschliessungsanlagen gemäss UeO

1 In der Freifläche FB gilt Artikel 24 BO.06.

2 Gestattet sind Sport- und Freizeitnutzungen. 3 Es gelten die baupolizeilichen Masse gemäss Artikel 61 BO.06.

4 Gegenüber dem Weyermannshaus-Bad muss kein Gewässerabstand eingehalten werden.

Art. 7 Lärmschutz

1 Es gelten die im Plan eingetragenen Lärmempfindlichkeitsstufen ES II und ES III der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).

2 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind gestützt auf Artikel 31 LSV für lärmempfindliche Nutzungen Massnahmen am Viadukt oder am Gebäude zu treffen, mit denen die Immissionsgrenzwerte nach LSV eingehalten werden können.

Zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Stadt Bern sind am 4. Juli 2007 acht Infrastrukturverträge abgeschlossen worden.

Zwischen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Stadt Bern sind fünf Nachträge zu den bestehenden

Infrastrukturverträge abgeschlossen worden:

- Nachtrag zum Infrastrukturvertrag betreffend das SBB-Areal im Weyermannshaus-Ost, 21.06.2023 - Nachtrag zum Infrastrukturvertrag betreffend Liegenschaften Murtenstrasse 147, Bern Gbbl.-Nrn. 3/1990, 4123, 4124 und 4125, 21.06.2023

- Nachtrag zum Infrastrukturvertrag betreffend Liegenschaft Murtenstrasse 149 / Bern Gbbl.-Nr. 3/3638 (Baurecht), 21.06.2023 - Nachtrag zum Infrastrukturvertrag betreffend Liegenschaft Murtenstrasse 151 / Bern Gbbl.-Nr. 3/3660, 21.06.2023 - Nachtrag zum Infrastrukturvertrag betreffend Liegenschaft Bern Gbbl.-Nr. 3/1991, 21.06.2023

Legende neuer Zustand

Festlegungen Zone / Bauklasse aufzuheben

— — — Änderungsperimeter

Zone für Private Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse (Freifläche FA*) Anlieferung, Einstellhallen inklusive Zufahrt, Parkplätze und Passerelle Fuss- und Veloverkehr gestattet

●●●●●●●● Wirkungsbereich Dienstleistungszone D Industrie- und Gewerbezone IG

> Zone / Bauklasse gemäss BKP Freifläche FB

Verkehrsfläche Lärm- Empfindlichkeitsstufe ES II Lärm- Empfindlichkeitsstufe ES III

---- Baulinie nach Nationalstrassengesetz Interessenslinie SBB / BLS

in der ES II 100% in der ES III 50%.

Es gilt der Zonenplan Weyermannshaus-Ost I vom 6.11.1994 mit einem min. Wohnanteil von 20%. Mit der BO06 beträgt der max. Wohnanteil

Legende alter Zustand

— — — Änderungsperimeter

●●●●●●●● Wirkungsbereich Dienstleistungszone D Industrie- und Gewerbezone IG

> Zone / Bauklasse gemäss BKP Zone für Private Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse (Freifläche FA*)

Freifläche FB Lärm- Empfindlichkeitsstufe ES II

> Anlieferung, Quartier-Sammelgaragen und Parkplätze gestattet Verkehrsfläche

Lärm- Empfindlichkeitsstufe ES III

Baulinie nach Nationalstrassengesetz _____ Innerhalb der eidg. Baulinie gelten die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen Art. 23, 24 und 44 und der Verordnung über die Nationalstrassen Art. 29 und 30.

> Es gilt der Zonenplan Weyermannshaus-Ost I vom 6.11.1994 mit einem min. Wohnanteil von 20%. Mit der BO06 beträgt der max. Wohnanteil in der ES II 100% in der ES III 50%.

Interessenslinie SBB / BLS